

Protokoll

der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" am 21. November 2024

Ort: Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland", Sankt-Georgen-Str. 7 in 14641 Nauen
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:30 Uhr
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Sitzung begrüßte der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Guido Müller, die anwesenden Verbandsmitglieder und Gäste.

Durch Herrn Müller wurde festgestellt, dass nachstehend aufgeführte Verbandsmitglieder anwesend waren:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbandsmitglieder</u>	<u>Anzahl der Stimmen</u>
01.	Nauen	38
02.	Brieselang	25
03.	Wustermark	21
04.	Ketzin/Havel	13
05.	Groß Kreutz (Havel)	3
06.	Beetzsee (Roskow und Päwesin)	3
07.	Beetzseeheide	1

Damit waren von 104 Stimmen der Verbandsversammlung 104 Stimmen anwesend. Die Einladung zu dieser Sitzung der Verbandsversammlung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen erhielten alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß und rechtzeitig. Die Verbandsversammlung ist damit beschlussfähig.

02. Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung

Durch die anwesenden Verbandsmitglieder wurde die Tagesordnung wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung

03. Einwohnerfragestunde
04. Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.05.2024
05. Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.05.2024 und wesentliche Geschäftsvorgänge
06. Anfragen der Verbandsmitglieder
07. Vorlage und Erläuterung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023
08. Beschluss der Verbandsversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2023
09. Bericht des Verbandsvorstehers über den Stand der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2024
10. Erörterung der Nachkalkulationen der Gebühren für die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 sowie über die Vorkalkulationen der Trink- und Schmutzwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026
11. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwassergebührensatzung)
12. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke von Schmutzwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Schmutzwassergebührensatzung)
13. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)
14. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan 2025
15. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2025
16. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2025
17. Beschluss der Verbandsversammlung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024

18. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

19. Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.05.2024
20. Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.05.2024
21. Anfragen der Verbandsmitglieder
22. Beschluss der Verbandsversammlung über die Zahlung einer Vergütung an den Verbandsvorsteher
23. Festlegung von Kriterien für die leistungsabhängige Vergütung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2025
24. Personalangelegenheiten und Sonstiges

03. Einwohnerfragestunde

Die Anfragen eines anwesenden Einwohners wurden durch Herrn Seelbinder und Herrn Müller beantwortet.

04. Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.05.2024

Die anwesenden Verbandsmitglieder bestätigten einstimmig das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.05.2024

05. Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.05.2024 und wesentliche Geschäftsvorgänge

Die letzte Sitzung der Verbandsversammlung fand am 30. Mai 2024 statt. Auf dieser Sitzung wurde mit Beschluss Nr. 01/2024 über den Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung zu den Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV einstimmig beschlossen. Der Inhalt des Beschlusses wurde der Kommunalaufsicht angezeigt. Ein weiterer Handlungsbedarf zu diesem Beschluss besteht nicht.

In den ersten drei Quartalen des Wirtschaftsjahres 2024 lag der Umsatz 8,9% unterhalb des Sollwertes des Wirtschaftsplanes. Entsprechend verhalten muss der Kundenzuwachs für diesen

Zeitraum in Höhe von 60 Neukunden bewertet werden. Nur durch ein strenges Controlling und eine Budgetkontrolle, konnte verhindert werden, dass es zu negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für den Verband kommt.

Zur Finanzierung von Investitionen wurden Nettokreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 5,5 Mio. Euro durchgeführt.

Die Verbandsversammlung wurde durch Herrn Seelbinder über den Auslastungsgrad der Trink- und Schmutzwasseranlagen informiert. Im Bereich Trinkwasser bestehen in naher Zukunft hinreichend freie Kapazitäten um die Versorgung, auch im Hinblick geplanter Vorhaben, weiterhin zu gewährleisten. Dem Entgegen wird der Verband ab dem Wirtschaftsjahr 2026 beginnen müssen, Kapazitätserweiterungen an den Kläranlagen Nauen und Roskow planerisch vorzubereiten. Durch die Eigenerzeugung von Energie auf der Kläranlage in Roskow, kann 75% des Bedarfes abgedeckt werden.

Der Verbandsvorsteher informierte über die offenen Klageverfahren des Verbandes und über den Stand der Umsetzung der Anpassung der Größe der Sammelgruben im Verbandsgebiet.

Ende November erscheint die nächste Ausgabe der Wasserzeitung. Die Ausgabe des Amtsblattes erfolgt bis spätestens zum 31.12.2024. Im Übrigen wird durch die Verwaltung die Verbrauchsabrechnung des Wirtschaftsjahres 2024 vorbereitet. Hierzu werden im Februar 2025 knapp 18.000 Gebührenbescheide an die Kunden versendet.

06. Anfragen der Verbandsmitglieder

Es wurden keine Anfragen gestellt.

07. Vorlage und Erläuterung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2023 lag allen Verbandsmitgliedern als Sitzungsunterlage vor. Hierzu wurden keine Anfragen gestellt.

08. Beschluss der Verbandsversammlung über die Neufassung der Satzung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2023

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 04/2024

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf ihrer Sitzung am 21. November 2024 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, auf der Grundlage des erteilten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft den Jahresabschluss 2023 des Verbandes zu genehmigen und den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2023 zu entlasten.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.001.915,68 € wird zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

09. Bericht des Vorstandsvorstehers über den Stand der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2024

Hierzu lagen den Verbandsmitgliedern tabellarische Übersichten vor. Es wurden keine Anfragen gestellt.

10. Erörterung der Nachkalkulationen der Gebühren für die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 sowie über die Vorkalkulationen der Trink- und Schmutzwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026

Die Nachkalkulationen der Gebühren für die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 sowie über die Vorkalkulationen der Trink- und Schmutzwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 lag allen Verbandsmitgliedern als Sitzungsunterlage vor. Hierzu wurden keine Anfragen gestellt.

11. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwassergebührensatzung)

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 05/2024

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 23. November 2023 (Trinkwassergebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 21. November 2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr

Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Trinkwasser 1,99 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

12. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke von Schmutzwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Schmutzwassergebührensatzung)

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 06/2024

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 23. November 2023 (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 21. November 2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nr. 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten:
 - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die dem Grundstück gemäß Absatz 2 Buchst. a) aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Wochen schriftlich

anzuzeigen, soweit nicht ein elektronischer Wasserzähler mit Funkfunktion verwendet wird.

- (4) Die gemäß Absatz 2 Buchst. b) auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bemessungszeitraums anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und vom Verband kostenpflichtig verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bemessungszeitraumes bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 4 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge vom Verband geschätzt.“

Nr. 2

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Höhe der Verbrauchsgebühr

Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Schmutzwasser 3,96 Euro.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

13. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 07/2024

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 21. November 2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nr. 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung
aus abflusslosen Sammelgruben**

- (4) Die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (5) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten:
- a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Liegt die tatsächliche Abfuhrmenge über der Wassermenge nach Satz 1, so gilt die tatsächliche Abfuhrmenge als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet.

- (3) Die dem Grundstück gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchst. a) aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, soweit nicht ein elektronischer Wasserzähler mit Funkfunktion verwendet wird.
- (4) Die gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchst. b) auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bemessungszeitraums anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und vom Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kostenpflichtig verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bemessungszeitraumes beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 4 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge vom Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ geschätzt.“

Nr. 2

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

” Der Gebührensatz beträgt

- a) für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 8,24 €/cbm Schmutzwasser,
- b) für die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 48,76 €/cbm Klärschlamm.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

14. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan 2025

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 08/2024

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über den Wirtschaftsplan 2025

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21. November 2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzt.

(alle Angaben in Tausend Euro [T€])

1. Es betragen

	Insgesamt in T€	davon Schmutzwasser in T€	davon Trinkwasser in T€
1.1. im Erfolgsplan			
die Erträge	20.017,6	11.946,3	8.071,3
die Aufwendungen	<u>-20.013,3</u>	<u>-12.171,2</u>	<u>-7.842,1</u>
der Jahresgewinn	4,3	-224,9	229,3
1.2. Im Finanzplan			
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	5.511,5	3.111,8	2.399,8
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.109,0	-2.967,0	-3.142,0
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	597,5	-144,8	742,2
die Einnahmen	6.109,0	2.967,0	3.142,0
die Ausgaben	-6.109,0	-2.967,0	-3.142,0

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.660,4	1.829,8	1.830,6
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.220,0	1.220,0	0,0

2.3. Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder keine Anteile zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

15. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2025

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 09/2024

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2025

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit kann der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ auf Kassenkredite zurückgreifen. Diese sind mit in Kraft treten der neuen Eigenbetriebsverordnung nicht mehr automatisch Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, sondern durch separaten Beschluss der Verbandsversammlung analog §76 Abs. 2 BbgKVerf festzusetzen.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ hat auf Ihrer Sitzung am 21. November 2024 nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf folgenden Beschluss gefasst:

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit einem Sechstel der im Wirtschaftsplan 2025 veranschlagten Einnahmen (Erträge), also auf

3.335.500,00 EUR

festgesetzt.“

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

16. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2024

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 10/2024

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband "Havelland" über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplan 2025

Auf ihrer Sitzung am 21. November 2024 wird durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" der Verbandsvorsteher ermächtigt, für die nachstehend

aufgeführten Vorhaben , welche Bestandteil des Wirtschaftsplan 2025 des Verbandes sind, Auftragsvergaben durchzuführen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Wertansatz im Wirtschaftsplan
1.	Erweiterung Erschließung SW-Ortsnetz - OL Priort	600.000 €
2.	Austausch Saugwagen Fäkalabfuhr 13,5 cbm	420.000 €
3.	Austausch - Anhänger 10,0 cbm	480.000 €
4.	Erneuerung TWL, OL Brieselang, Bredower Allee	650.000 €

Die Vorhaben sind gemäß den Vorschriften der VOB auszuschreiben. Diese Ermächtigung des Vorstandsvorstehers gilt unter der Voraussetzung, dass das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhält, nicht den Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan übersteigt.

Die im Rahmen dieser Ermächtigung durchgeführten Auftragsvergaben sind der Verbandsversammlung jeweils auf ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

17. Beschluss der Verbandsversammlung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 11/2024

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Auf ihrer Sitzung am 21. November 2024 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, dass Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Neue Grünstraße 25
10179 Berlin

mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Verbandes zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

18. Sonstiges

Die Sitzungen der Verbandsversammlungen im nächsten Jahr finden am 15. Mai 2025 und 20. November 2025 jeweils um 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Verbandes statt. Herr Müller bedankte sich bei allen Anwesenden und beendete den öffentlichen Teil der Sitzung.

gez.
Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung